

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Dauerstellenvermittlung

## 1. Allgemeines

Die Stellendienst Schweiz AG bietet bei der Rekrutierung und Selektion von Fachspezialisten und Führungspersönlichkeiten im Suchauftrag und auf Erfolgsbasis einen kompletten Service an und nimmt ihren Kunden die für eine Neubesetzung erforderlichen Aufgaben ab.

### 1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Zusammenarbeit zwischen der Stellendienst Schweiz AG und einem Kunden. Unter Zusammenarbeit wird jede potenzielle Vermittlung von Personal für Festanstellungen sowie die Präsentation von Kandidaten verstanden.

### 1.2 Grundsätze der Zusammenarbeit

- a) Die Stellendienst Schweiz AG arbeitet auf Erfolgsbasis und somit bis zum Abschluss eines Vertrags zwischen dem Kunden und einem vorgeschlagenen Kandidaten gratis.
- b) Eine Zusammenarbeit erfolgt in dem Moment, in welchem die Stellendienst Schweiz AG die direkte Kontaktaufnahme zwischen dem Kunden und dem Bewerber ermöglicht. Der Kunde gewährt der Stellendienst Schweiz AG ab diesem Moment während der Dauer von zwölf Monaten eine Schutzfrist. Er schuldet die unter Punkt 2 aufgeführten Honorare in vollem Umfang, wenn innert der genannten Zeitspanne ein mündlicher oder schriftlicher Anstellungsvertrag zwischen dem Kunden und dem Bewerber zustande kommt. Das Erfolgshonorar wird auch dann erhoben, wenn der Bewerber vom Auftraggeber später (bis max. 12 Monate) direkt oder indirekt angestellt wird. Weitere Ersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- c) Im Vermittlungsfall werden die unter 2. aufgeführten Honoraransätze in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt nach der Anstellung.

## 2. Honorar

12 %	vom Bruttojahressalär bis	CHF	45 000.–
15 %	vom Bruttojahressalär ab	CHF	45 001.–
18 %	vom Bruttojahressalär ab	CHF	60 000.–
20 %	vom Bruttojahressalär ab	CHF	80 000.–
22 %	vom Bruttojahressalär ab	CHF	100 000.–

Das Bruttojahressalär definiert sich als das AHV-pflichtige Jahresgehalt inklusive gesetzlicher Spesen. Bei variablen Jahreseinkommen, wie Provisionsverträgen oder Teilzeitarbeitsverträgen, ist der Kunde verpflichtet, das vorgesehene Arbeitspensum und das projizierte Zieleinkommen vor Initiierung der Rekrutierungsarbeit schriftlich mit der Stellendienst Schweiz AG zu vereinbaren. Sollte ein Teilzeitarbeits- oder Provisionsvertrag ohne eine solche vorherige schriftliche Kommunikation abgeschlossen werden, berechnet die Stellendienst Schweiz AG zur Sicherstellung der Prozesstreue ein Vermittlungshonorar in Höhe von 25 % des Bruttojahressalärs, dass bei einer Vollzeitstellung (100 % Arbeitspensum) zur Anwendung käme. Sollte der Kunde einen durch die Stellendienst Schweiz AG vorgestellten Kandidaten direkt anstellen, ohne dies schriftlich mitzuteilen «Abwerbung», wird ein Vermittlungshonorar in der Höhe von 30 % des für eine Vollzeitstellung kalkulierten Bruttojahressalärs in Rechnung gestellt, um die Einhaltung unserer Vereinbarungen zu gewährleisten und die Integrität des Vermittlungsprozesses zu schützen.

## 3. Garantie

Wird ein Vertrag während der ersten drei Monate aus zwingenden Gründen seitens des Kunden aufgelöst oder kündigt der Kandidat das Arbeitsverhältnis, so vergüten wir das verrechnete Honorar wie folgt zurück: Während des 1. Monats 50 % des Honorars, während des 2. Monats 40 % des Honorars und während des 3. Monats 25 % des Honorars. Bei Vertragsauflösungen, die auf veränderte Marktbedingungen wie Fusionen oder Geschäftsübernahmen zurückzuführen sind, wird keine Garantie geleistet. Ebenso bei Abwerbung des Kandidaten oder wenn dieser nach der Aufhebung des Arbeitsverhältnisses weiter temporär beschäftigt wird.

## 4. Gutachten

Auf Wunsch des Kunden und zur Abrundung des Persönlichkeitsprofils des Kandidaten lässt die Stellendienst Schweiz AG auch Gutachten durch externe Spezialisten erstellen. Es werden lediglich die anfallenden Drittkosten in Rechnung gestellt.

## 5. MwSt.

Alle von der Stellendienst Schweiz AG erbrachten Leistungen unterliegen der Mehrwertsteuer. Dementsprechend werden die festgelegten Honorare um den MwSt.-Betrag erhöht.

## 6. Datenschutz

Personaldossiers bleiben Eigentum der Stellendienst Schweiz AG. Kandidatendossiers sind vertraulich zu behandeln. Bei Nichtgebrauch sind diese sofort an die Stellendienst Schweiz AG zu retournieren und dürfen in keinem Fall an angegliederte Gesellschaften oder an Dritte weitergeleitet werden. Einzig Personaldossiers der angestellten Kandidaten gehen in Kundenbesitz über.

## 7. Recht und Gerichtsstand

Für allfällige Streitigkeiten gilt der Gerichtsstand Luzern. Schweizerisches Recht ist anwendbar.